



Marokko

Auslandsgeburt



Lexilog-Suchpool



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Rabat

Alle Angaben in diesem Informationsblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Informationen über die Erklärung zur Namensführung

Anträge auf Beurkundung der Erklärung zur Namensführung können direkt beim zuständigen deutschen Standesamt oder im Ausland bei der jeweils örtlich zuständigen deutschen Auslandsvertretung gestellt werden. Die örtliche Zuständigkeit der deutschen Standesämter richtet sich dabei nach dem derzeitigen oder früheren Wohnsitz bzw. dem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der Antragsteller. Sofern die Antragsteller noch nie in Deutschland wohnhaft waren, ist das Standesamt I in Berlin für die Entgegennahme der Namenserklärung zuständig.

I. Erklärung zur Namensführung in der Ehe

Bei im Ausland geschlossenen Ehen ist eine Namensklärung erforderlich, wenn ein gemeinsamer Ehepartner nach deutschem Recht gewünscht ist. Ist einer der Ehegatten Ausländer, ist eine Rechtswahl in deutsches Recht und Heimatrecht des nichtdeutschen Ehegatten zu treffen.

Die Namensklärung kann auch im Rahmen der Beantragung der Eintragung der Ehe in das deutsche Eheregister erfolgen (siehe Informationsblatt „Eheregistrierung“). Für die Namensklärung sind folgende **Unterlagen** jeweils im **Original mit jeweils 2 Kopien** erforderlich:

1. vollständig ausgefülltes Antragsformular
2. Geburtsurkunden beider Ehepartner
3. Eheurkunde mit Übersetzung ins Deutsche
4. Staatsangehörigkeitsnachweis (z.B. Staatsangehörigkeitsausweis, deutsche Geburtsurkunde Einbürgerungsurkunde)
5. Kopien der Reisepässe (nur die Seiten mit den Personaldaten und der ausstellenden Behörde)
6. marokkanische Aufenthaltserlaubnis bzw. Identitätskarte (CNIE)
7. sofern ein Ehegatte bereits einmal verheiratet war: Eheurkunden aller Vorehen sowie die Auflösungsnachweise dieser Vorehen (z.B. Sterbeurkunde/n oder Scheidungsurteil/e mit Rechtskraftvermerk; bei ausländischem Urteil ist zusätzlich die Anerkennungsentscheidung der zuständigen Landesjustizverwaltung vorzulegen)
Bei ausländischem
8. Geburtsurkunden aller gemeinsamen Kinder
9. Wohnsitznachweis.

II. Erklärung zur Namensführung eines Kindes

Sofern ein Kind für den deutschen Rechtsbereich nicht aufgrund einer Gesetzesautomatik (Ehepartner der verheirateten Eltern oder bei im Zeitpunkt der Geburt lediger, alleinsorgeberechtigter Mutter) einen Geburtsnamen erwirbt, muss vor der erstmaligen Ausstellung eines deutschen Ausweispapiers für dieses Kind zunächst dessen Geburtsname bestimmt werden. Dies geschieht durch eine Erklärung der Eltern zur Namensführung des Kindes. Beide Eltern sowie Kinder ab 14 Jahren müssen für die Abgabe der Erklärung persönlich zur Auslandsvertretung kommen. Sie können bestimmen, ob das Kind den Namen des Vaters oder der Mutter als Familiennamen führen soll. Sofern ein Elternteil ausländischer Staatsangehöriger ist, besteht auch die Möglichkeit, die Anwendung des ausländischen Namensrechts zu wählen.

Die Namensklärung kann auch im Rahmen der Beantragung der Nachbeurkundung der Geburt erfolgen (siehe hierzu Informationsblatt „Geburtsanzeige“). Für die Vorbereitung der Namensklärung legen Sie bitte folgende **Unterlagen** jeweils im **Original mit jeweils 2 Kopien** vor:

Öffnungszeiten Schalter 1:
Montag
Mittwoch bis Freitag
von 09:00 bis 10:30 Uhr

Gebäudeadresse:
12, Av. Mehdi Ben Barka
10170 Rabat - Souissi

Postadresse:
B.P. 235
10001 Rabat

Telefon:
(+212) 0537 63 54 00

Telefax:
(+212) 0537 65 36 49

Elektronische Adresse:
[http:// www.rabat.diplo.de](http://www.rabat.diplo.de)
E-mail: info@rabat.diplo.de

Lexilog-Suchpool

1. vollständig ausgefülltes Antragsformular
2. Auszug aus marokkanischem Geburtsregister des Kindes
3. Heiratsurkunde der Eltern oder ggf. Vaterschaftsanerkenntnis nach deutschem oder marokkanischem Recht
4. Pässe beider Eltern (marokkanische Staatsangehörige auch CNIE)
5. Wohnsitznachweis in Marokko (Carte de séjour oder CNIE)
6. ggf. Abmeldebescheinigung des letzten Wohnorts in Deutschland für die ganze Familie, sofern in Reisepass der Eltern noch der letzte deutsche Wohnort eingetragen ist
7. ggf. Einbürgerungsurkunde, Staatsangehörigkeitsausweis, deutsche Geburtsurkunde der Eltern / des deutschen Elternteils
8. bei Vorehen der Eltern ggf. rechtswirksames Scheidungsurteil (bei ausländischem Urteil ist zusätzlich die Anerkennungsentscheidung der zuständigen Landesjustizverwaltung vorzulegen) bzw. andere Nachweise über die Auflösung der Ehe.

-- WICHTIG --

Alle **ausländischen Urkunden** sind in **legalisierter** Form (siehe Informationsblatt „Legalisation von öffentlichen marokkanischen Urkunden“) und mit **Übersetzung ins Deutsche** vorzulegen!

Bitte übermitteln Sie die Unterlagen in Kopie vorab per Email / Post / Abgabe in einem verschlossenen Umschlag am Eingang der Rechts- und Konsularabteilung und teilen Sie Ihre Emailadresse und Telefonnummer zur Vereinbarung eines Vorsprachetermins mit.

Aufgrund der zahlreichen eingehenden Anträge bitten wir Sie von Rückfragen abzusehen, bis die Botschaft mit Ihnen Kontakt aufnimmt!!

-- Die Vorlage weiterer Unterlagen kann im Einzelfall erforderlich sein --

Antragsgebühren (MAD-Betrag abhängig von jeweils gültigem Wechselkurs):

- Unterschriftsbeglaubigungen 25,-- € / 280,-- MAD
- Beglaubigung Fotokopien (für Standesamt) 10,-- € / 110,-- MAD

Das beurkundende Standesamt erhebt zusätzlich Gebühren für die Beurkundung, die nach Aufforderung direkt an das jeweilige Standesamt zu zahlen sind.